

## Die Einführung der Quellenbesteuerung in Frankreich ab 2019 – Informationen für deutsch-französische Grenzgänger

In Frankreich werden Einkünfte ab dem 1. Januar 2019 an der Quelle besteuert. Damit soll hauptsächlich die automatische und unverzügliche Anpassung an die Einkommenssituation bezweckt werden. Für **Löhne, Gehälter, Altersrenten und Lohnersatzleistungen aus Frankreich** wird die Steuer von der auszahlenden Stelle an der Quelle abgeführt. Bei **Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und aus Grundvermögen** muss der Steuerpflichtige regelmäßige Steuervorauszahlungen leisten, die von der Steuerverwaltung für das jeweils aktuelle Jahr berechnet werden und monatlich oder vierteljährlich zu bezahlen sind. Auch für **Einkünfte aus dem Ausland** wird die Quellenbesteuerung in Form von regelmäßigen Steuervorauszahlungen durch den Steuerpflichtigen durchgeführt, da keine Einbehaltung für den französischen Fiskus durch die ausländische zahlende Stelle (Arbeitgeber, Rentenkassen etc.) möglich ist.

### GRENZÜBERSCHREITENDE FÄLLE

- Die regelmäßigen Steuervorauszahlungen werden von der Steuerverwaltung auf Basis der letzten bekannten Einkommensteuererklärung berechnet. Die Zahlungen werden jeden Monat direkt vom Bankkonto des Steuerpflichtigen eingezogen (quartalsweise Zahlung auf Antrag möglich).
- Wenn eine Abweichung der Steuervorauszahlungen aufgrund einer Veränderung der Einkommensverhältnisse absehbar ist, kann der Steuerpflichtige eine Aktualisierung seines Steuersatzes und seiner Abschlagszahlungen verlangen.
- Während des ersten Jahres, in dem man ein Einkommen erhält, das einer Abschlagszahlung unterliegt (z.B. bei Beginn einer Tätigkeit in Deutschland), kann die Steuerverwaltung keinen Betrag bestimmen, der an dieses Einkommen angepasst ist. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung des Steuerzahlers, Steuervorauszahlungen zu leisten; er darf die Überweisung einer Vorauszahlung aber beantragen.
- Umgekehrt kann der Steuerzahler beantragen, dass er keine Vorauszahlungen für sein Einkommen mehr leisten muss, sobald er nicht mehr über Einkommen verfügt, die einer Abschlagszahlung während dem laufenden Jahr unterliegen (z.B. bei Beendigung einer Tätigkeit in Deutschland, Umzug ins Ausland).
- Bei einem Umzug nach Frankreich, der nach dem Abgabedatum für die Steuererklärung in Frankreich liegt, sollte der Steuerpflichtige sich bei seinem Finanzamt melden, um eine Steuernummer zu erhalten und mit den Vorauszahlungen beginnen zu können. Ohne eine Steuernummer muss die gesamte zu entrichtende Einkommensteuer zum Zeitpunkt der nächsten Steuerfestsetzung, also im auf die erste Steuererklärung folgenden September, bezahlt werden.
- Einkünfte aus dem Ausland können verschiedenen Sozialbeiträgen unterliegen, u.a. der allgemeinen Sozialabgabe (CSG) und dem Beitrag zur Begleichung der Sozialschuld (CRDS). Diese Beiträge sind gegebenenfalls direkt in der zu entrichtenden Abschlagszahlung enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie online unter [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr) oder bei Ihrem Finanzamt.

**Autor:** INFOBEST Vogelgrun/Breisach. Übersetzung: INFOBEST Kehl/Strasbourg, Dezember 2018.  
Haftungsausschluss: Die nachfolgenden Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt.  
Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden und die rechtlichen Bestimmungen können Änderungen unterliegen.

Nachdruck oder Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der INFOBEST Vogelgrun/Breisach

	<b>Einkommensart/Tätigkeitsart</b>	<b>Quellenbesteuerung in Frankreich</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Steuerlicher Wohnsitz in Frankreich – Einkünfte aus Deutschland</b>			
<b>Einkünfte, die in Frankreich besteuert werden und keinen Anspruch auf einen Anrechnungsbetrag begründen</b>	Gehälter von Grenzgängern und Grenzgängern in Leiharbeit*1)	Regelmäßige Abschlagszahlung, entrichtet vom Steuerpflichtigen	<b>Erwerbseinkünfte und Erwerbsersatz Einkommen</b> aus dem Ausland unterliegen Sozialbeiträgen (CSG, CRDS und CASA), wenn der Steuerpflichtige folgende Voraussetzungen erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohnsitz in Frankreich</li> <li>2. Pflichtversicherung in der französischen Krankenversicherung</li> <li>3. Die Einkünfte unterlagen noch keinem Abzug durch den Arbeitgeber</li> <li>4. Ein Steuerabkommen schließt die Besteuerung in Frankreich nicht aus</li> </ol>
	Renten, Pensionen und andere Einkünfte von einem Sozialversicherungsträger		
In Frankreich zu versteuernde Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	Regelmäßige Abschlagszahlungen entsprechend vergleichbaren Einkünften aus französischer Quelle		
<b>In Deutschland zu versteuernde Einkünfte – zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewährt Frankreich einen Steueranrechnungsbetrag in Höhe der französischen Steuer</b>	Gehälter aus Deutschland, die an Nicht-Grenzgänger gezahlt werden	Diese Einkünfte fallen nicht in den Anwendungsbereich der Quellenbesteuerung – kein Abschlagsbetrag zu entrichten.	
	Gehälter, Bezüge und Pensionen aus dem öffentlichen Dienst an Personen ohne französische Staatsangehörigkeit		
	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, die in Deutschland zu versteuern sind		
	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in Deutschland		
<b>In Deutschland zu versteuernde Einkünfte - Frankreich gewährt einen Steueranrechnungsbetrag in Höhe der deutschen Steuer</b>	Einkommen von Leiharbeitnehmern, die nicht Grenzgänger sind; Einkünfte von Leiharbeitnehmern während ihres ersten Tätigkeitsjahres in Deutschland*1)	Regelmäßige Abschlagszahlung, entrichtet vom Steuerpflichtigen – die Höhe des Abschlags ist reduziert, um die in Deutschland abgeführte Steuer zu berücksichtigen.	*1) Während des ersten Jahres als Leiharbeitnehmer zahlt der Arbeitnehmer seine Steuern in Deutschland; ist er Grenzgänger im steuerlichen Sinn, wird die in Deutschland entrichtete Steuer auf Antrag zurückerstattet. Achtung: im Fall der Rückerstattung der deutschen Steuer müssen Sie dies bei Ihrer französischen Steuererklärung angeben und in Frankreich Steuern bezahlen.
<b>Steuerlicher Wohnsitz in Deutschland – Einkünfte aus Frankreich</b>			
<b>Einkünfte, die in Deutschland zu versteuern sind</b>	Gehälter von Grenzgängern und Grenzgängern in Leiharbeit	Unterliegen keiner Quellenbesteuerung – keine Abschlagszahlungen zu entrichten.	<b>Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen aus Frankreich</b> , die an einen Empfänger gezahlt werden, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, unterliegen nicht der CSG, CRDS und CASA. Bei Sozialversicherungspflicht in Frankreich sind dafür höhere Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten.
	Renten, Pensionen und andere Einkünfte von einem Sozialversicherungsträger		
	In Deutschland zu versteuernde Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit		
<b>Einkünfte, die in Frankreich zu versteuern sind</b>	Gehälter aus Frankreich an Nicht-Grenzgänger	Diese Einkünfte unterliegen bereits einer speziellen Quellenbesteuerung über den Arbeitgeber, die durch die französischen Steuergesetze vorgesehen ist.	
	Gehälter, Bezüge und Pensionen aus dem öffentlichen Dienst an Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit		
	In Frankreich zu versteuernde Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	Regelmäßige Abschlagszahlung entsprechend vergleichbaren Einkünften von in Frankreich steuerpflichtigen Personen	
	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in Frankreich		
			<b>Vermögenseinkünfte</b> (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen und aus Kapital) aus Frankreich unterliegen Sozialbeiträgen, wenn sie in Frankreich besteuert werden – dies gilt auch für Personen, die Ihren Wohnsitz im Ausland haben. Im Fall von <b>Einkünften aus unbeweglichem Vermögen aus Frankreich</b> sind CSG und CRDS somit geschuldet und müssen mit der Abschlagszahlung entrichtet werden.